

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montag den 26ten Februar 1776.

Königliche allergnädigste Verordnung die Ausfuhr von den einländischen Messen betreffend.

D. D. Potsdam, den 25. December 1775.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, die Einfuhr und den Debit auf den Messen, so in Allerhöchster Staaten gehalten werden, auf alle nur mögliche Art begünstiget wissen wollen, damit sowohl die Landeseinwohner als Fremden, vorzüglich aber die Pohlen, versichert seyn können, nicht nur dasjenige, was zu ihrem Bedarf erforderlich ist, daselbst vorzufinden, sondern auch Gelegenheit haben mögen, den Absatz ihrer Producten und Industrie zu befördern; Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, die neuerlich mit der Krone Polen, vermöge geschlossener Convention, festgesetzte Ausgangs-Rechte, zum Besten der Ausfuhr von gedachten Messen zu moderiren, und den Einkäufern wegen des Ausgangs außer Landes, alle nur erwünschte Erleichterung, durch Erhebung des Ausfuhr-Zolles in dem Ort der Abfertigung, angedeyen zu lassen, damit dieselben nicht auf den Grenzen aufgehalten, noch in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihre Kollis wiederum eröffnen, und zur Erhebung der Gefälle visitiren zu lassen; zu welchem Ende dann Allerhöchstdieselben folgendes hie-

durch festsetzen und verordnen: 1) Alle einländische Fabrique-Waaren, welche mit den erforderlichen Siegeln oder Stempeln versehen, vorgezeigt, und darüber die Certificate derer Verkäufer beygebracht werden, sollen bey der Abfuhr von den Messen keinen anderen Abgaben, als nur einzig und allein den Expeditions = Gefällen unterworfen seyn, dahero selbige mit Abfertigungscheinen zu versehen, und darinnen von allen Abgaben, auch selbst von denen beym Ausgang außer Landes, frey zu schreiben sind. 2) Sol von denen Waaren, so die Fremden zur Messe bringen, der gewöhnliche Zoll erlesget, von allen denen aber, so durch Pohlen ankommen, nur Zwey pro Cent entrichtet werden, maassen der Verkauf auf den Messen nur als ein Zwischenhandel anzusehen ist. 3) Von denen fremden Fabriquewaaren, womit Sr. Königl. Majestät Unterthanen Handlung treiben, soll Bier pro Cent an Ausfuhrzoll, von denen hingegen, so durch fremde Kaufleute veräußert werden, nur das Duplum erhoben werden, damit ersteren dadurch der Vortheil im Verkauf der einländischen Fabrique-Waaren, als auch der Vorzug im Debit der fremden Waaren erhalten werde. Dieser Zoll soll jedoch nur

nach dem moderirten Meß-Tarif, welcher bereits für die Frankfurter Messe introducirt ist, erleget, und in dem Fall Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit einigen Waaren nicht handeln solten, von den Fremden nicht mehr als der Satz, welcher für den Verkauf des National-Commercii festgesetzt ist, erhoben werden. 4) Aus eben dieser Absicht sollen Zwen pro Cent von allen übrigen Handlungs-Objecten aus dem National, aus dem fremden Commercio aber nur das Duplum, nach vorgedachtem moderirten Tarif erhoben worden, jedoch mit der Ausnahme, daß wann Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit dergleichen Waaren nicht hinlänglich oder wohl gar nicht versehen seyn solten, alsdann der Satz, so auf das National-Commercium geleget ist, gleichfalls für die Fremden statt finden soll. 5) Zur Erleichterung der Käufer sollen vorgedachte Gefälle am Orte der Abfuhr entrichtet, und denselben eine die Ladung und Erlegung der Abgaben enthaltende detaillirte Expedition eingehändiget, auch den Gränz-Officianten gemessenst aufgegeben werden, die Fuhrleute ohne den allergeringsten Aufenthalt frey passieren zu lassen, wann sie ihre Ladung mit denen in Händen habenden Abfertigungs-Scheinen gleichstimmig, und die Wagens dergestalt gut und untadelhaft plombiret befunden haben, daß daraus nicht der Verdacht einer heimlichen Defnung und unterschleifischen Ablegung innerhalb Landes erwachsen könne; wohingegen bey befundener verletzter Plombirung und unerlaubter Eröffnung derselben, aus welchen heimliche Ablagen zu vermuthen stehen, dergleichen Ladungen nach der nächsten Stadt transportiret und daselbst von neuen genau residiret werden sollen. 6) Sollen die Gefälle zufolge derer von den Verkäufern, ausgestellten Certificaten erhoben werden, welchen die gewöhnliche detaillirte Declaration zur Abfuhr beyzufügen ist, nach dieser sol die Confrontation der Ladung, welche zum Plombiren beygebracht worden, vorgenommen, und wann

es nöthig befunden wird, residiret werden.

7. Diejenigen Käufer, welche sich in ihren Angaben der Ladung gemäß, aufrichtig bezeugen, haben sich einer leichten Verification zu versprechen; wohingegen wann ein offener Schein des Mißbrauchs Verdachts oder sogar Unterschlagung des Certificats bey ihren Declarationen obwalten sollte, sie nicht eher als nach geschehener ganz genauer Visitation ihrer ganzen Ladung, abgefertiget werden solten. 8) Und damit diejenigen, welche sich durch richtige Declarationes von andern unterscheiden, nicht aufgehalten werden, sollen selbige vorzüglich vor allen übrigen sich einer prompten Expedition zu erfreuen, diejenigen aber, welche sich durch falsche Angaben Verdacht zu ziehen, zu gewärtigen haben, daß sie nicht eher, als nach geendigten Meß-Operationen, expedirt werden solten, dahero sie die durch dergleichen Verspätung sich verursachte Kosten und andere Inconvenienzen, niemanden anders, als sich selbst zuschreiben können.

Schließlich befehlen Sr. Königl. Majestät allergnädigt, daß gegenwärtige Verordnung auf allen in Höchstbero Staaten zu haltenden Messen in Erfüllung gebracht werde; wollen demnach zum Besten und Aufnahme derselben, daß die leztin mit der Krone Polen geschlossene Convention nicht auf dem Verkauf auf den Messen, als welcher davon aus geschlossen bleibet, extendiret, sondern nur in Ansehung des directen Transito, auch selbst während der Meßzeit, unveränderlich beybehalten werden sol. Zu dem Ende befehlen Allerhöchst-Dieselben Dero General-Accise- und Zoll-Administration, hiernach sofort das Nöthige zu prompter Abfertigung derer Käufer zu veranlassen; denen Befehlshabern der Truppen, alle Hülfe und Beystand zur Erhaltung der guten Ordnung zu leisten; dem Richter, welchem dahin zu gehen aufgetragen wird, seines Theils gleichfalls das Nöthige beyzutragen, und nach Inhalt des Meß-Reglements, und anderer Declara-

tionens, so die Ausfuhr und Transito betref-
fen, die vorkommende Streitigkeiten ohne
Aufschub zu decidiren; wohingegen Seine
Königl. Majestät allen übrigen, auch selbst
der Messcommission, hiedurch verbieten, sich
in keinen Stücken mit dem Accisebedienst zu be-
fassen, die Expeditiones zu geniren, oder
durch Annehmung einiger Beschwerden wi-
der die Formalitäten, welche die Sicherheit
der Ausfuhr nothwendig machen, und die
Abloadungen der Contrebande vereiteln, wohl
gar Hindernungen in den Weg zu legen. Hier-
an geschiehet Höchstdero Wille. Gegeben
Potsdam, den 25. Dec. 1775.

(L.S.) Friedrich.

I Citationes Edictales.

Amt Hausberge.

Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete,
sub Nr. 21. Bauerisch. Moelbergen belegene
Banten Stette elocirt worden, und
nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche
Creditoren, welche an beregter Stette etwas
zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmä-
ßigen Befriedigung, ihre Credita gericht-
lich anzeigen; So werden selbige hiermit
in vim triplicis auf den 20ten Merz vor
hiefige Amtsstube verabladet, ihre Forde-
rungen zu Protocoll zu geben, von denen
in Händen habenden Documenten vidimirte
Copien ab acta zu lassen, super liquiditate
mit dem Colono Banten zu verfahren,
und sodann rechtlichen Bescheides entgegen
zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche
sich in besagtem Termino nicht einfinden,
zu genärtigen haben, daß wenn sie gleich vor-
her ihre Forderungen gerichtlich angezeigt
haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner
gehört, sondern präcludirt werden sollen.

Amt Schildesche.

Sämtliche an des jungen Coloni Buschman zu
Hemmingholz Kirchspiels Jöllenberg Stette
Spruch und Forderung habende Creditores
werden ab Termino den 2. Merz c. edict.
verabladet. S. 5. St. d. A.

Amt Petershagen. Die an
der Schildmeyerischen Stette sub Nr. 8.
zu Frille Spruch und Forderung habende
Creditores, werden ab Termino den 7ten
Merz c. edict. verabladet. S. 5. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Folgende Argenterie:

Stücke

1) eine silberne englische Taschenuhr,
welche auch das Datum zeigt von Meister
John Buschmann, Num. 2152. taxirt
15 Rthlr. 2) eine goldene englische
Taschenuhr von Rousseau, Nr. 147, taxirt
35 Rthlr. 3) ein Paar silberne egale
Leuchter, einer Minden- der andere Augs-
burger Probe, von 33 und 3 viertel Loth,
a Loth taxirt 21 bis 22 gr. 4) ein Do-
sin Löffel, 3 und 1 halbe Mark, a Loth
21 Mgr. Casselsche Probe. 5) ein
Dofin Gabeln, dito Probe, 2 Mark 2 und
1 halb Loth, a 21 gr. das Loth. 6) ein
Dofin Messer Minden Probe, 2 Mark 7 L.
a Loth 21 gr. taxirt. 7) ein Toilettespie-
gel mit einem silbernen Rahm, taxirt zu
15 Rthlr. 8) eine kleine Pulverdose 1
und 7 achtel Loth, Minder Probe, a Loth
21 Mgr. 9) 5 Speiseldffel, wovon
aber 2 schon ganz abgenutzt, 21 und 3 vier-
tel Loth Probefilber, a Loth 21 gr. 10) ei-
ne Salz- und Pfefferdose, 13 und 1 halb
Loth, Minder Probe, a 21 gr. 11) ein
Tobackstopfer, 1 halb Loth, Probefilber,
taxirt 10 gr. 4 pf. 12) 2 Zuckersreuen,
Probefilber, 3 und 1 viertel Loth, a Loth
21 Mgr. 13) ein goldener Ring mit 4
Diamanten, taxirt 5 Rthl. 18 Mgr. 14)
ein silberner Auhang zum Gebrauch in der
Judenschule an gewissen hohen Festen, mit
einem in Form einer Hand gemachten Griff-
fel, 7 Mark 5 Loth, a Loth 21 Mgr.

sollen in Term. den 1. Apr. a. c. Nachmit-
tags um 2 Uhr auf der Kön. Regierung in der
Commissionsstube meistbietend losgeschlagen
und gegen baares Geld verabsolget werden.
Solte auch jemand solches vorher in Augen-

schein nehmen wollen, der kan sich diesers wegen an den Hn. Protonot. Widkind adressiren.

Der Gärtner Opitz hat aus aufrichtigen Frankfurter Spargelsamen, 1 wie auch 2jährige Pflanzen selbstem gezogen, welche erstere er denen Liebhabern 100 St. zu 12 Mgr. und 2te Sorte zu 10 Mgr. zu überlassen hiermit bekant macht.

Bei dem Kaufmann Hemmerde sind wiederum frisch angekommen, franz. Castanien 21 Pf. 1 Rthl. das Pfund 3 gr. 4 pf. Bremer Neunaugen, das Fäßgen 1 Rthl. 16 Ggr. das Stück 1 Mgr. Citronen in billigen Preisen.

Herford. Es hat das hiesige Knochenhaueramt eine Quantität Rind- und Kalbfelle zum Verkauf liegen: Wer dazu Lust hat, kan sich unter 14 Tagen einfinden.

Bückeburg. Demnach Terminus zum Verkauf zu Bückeburg und zu Stadthagen vorräthiger Zinsfrüchte, als:

	Fud.	Mlt.	Hbt.
Koeken	=	6	5
Gerste	3	9	2
noch	3	7	4
zu Stadthagen			
Gerste	3	9	2

auf Freytag den 8. Martii a. c. angesetzt worden; so können diejenigen, welche sothane Früchte ganz oder zum Theil meistbietend in Golde zu erstehen gesonnen, in Termino Vormittags an Gräfl. Rentkammer erscheinen, ihren Both thun, und sodann des Zuschlags gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Tecklenburg. Des Neubauer's Joh. Henrich Heckmans im Kirchspiel Ledde gelegenes Wohnhaus nebst dazu gehörigen Zuschlage soll in Termino den 12. Merz c. meistbietend verkauft werden, und

sind zugleich diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben verabladet. S. I. St. d. A.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da in den zu Verpachtung der Küterbroicks Ländereien im Amte Hausberge angesetzt gewesenen Terminen sich kein annehmlich Pachtlustiger eingefunden, und daher ein anderweiter Terminus auf den 6ten März c. angesetzt worden; so können Liebhabere, die dieses Küterbroick auf anderweite 6 Jahre als von Trinitatis 1776 bis 1782 in Pacht nehmen wollen, sich besagten Tages auf der Königl. Krieger- und Domainencammer Vormittags gegen 10 Uhr einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Pachtung mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation zugeschlagen werden sol.

IV. Avertissement.

Rinteln. Da das Hochlöbliche v. Lossbergische Fusilierregiment in Rinteln, bey seinem, im Anfang des nächsten Monats, vorhabenden Marsch, und in Campagne verschiedene Marquetenders mitzunehmen gesonnen ist: So werden hierdurch diejenigen, welche Lust und Belieben dazu tragen, benachrichtiget, sich bey dem Herrn Regimentsquartierm. Heußer, so bald, wie möglich zu melden. Vorläufig dienet zur Nachricht, daß, wenn sich jemand entschließen könnte, für die Herren Officier zu kochen, diese Pränumerando hundert Rthl. demselben auszahlen wollen. Falls aber einen oder den andern nur blos Victualien zu verkaufen Willens ist, so cessiret auch dieser Vorschuß. Sollte die Zeit zu kurz werden noch vor dem Marsche zum Regimente zu kommen, so kan derjenige, so dieses zu übernehmen gedenket, noch bis Bremen nachkommen.

(Diebey eine Beilage.)

I Citationes Edictales.

Ampt Reineberg. Wenn das Amt mit Einrichtung des Grund- und Hypothequensbuchs so weit fortgeschritten, daß die Ordnung die Vogtey Gehlenbeck, wozu die Bauerschaften Gehlenbeck, Nettelstädt, Iesenstedt und Frotheim gezählet werden, trifft;

So werden in Kraft dieses Proclamatiss alle und jede, welche auf Freye, Königl. Eigenbehörige und Meyerstättisch-freye Unterthanen und deren Stetten in besagter Vogtey vorhin gerichtliche Pfandverschreibungen oder ein sonstiges dingliches Recht erhalten, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehestiftung, Erbvergleich, Brautsehahverschreibung, ausgemittelten Abdicatengeldern, jährlichen Pachtcorn, unablässlichen Renten, oder einem andern Vertrage, wie der auch Namen haben mag, her, hierdurch öffentlich vorgeladen:

Daß sie bey Verlust ihres Rechts und des ihnen vor andern zustehenden Vorzuges, binnen endlichen 6 Wochen und längstens Freytags den 29. Merz c. a. ihre habende Ansprüche und Gerechtfame am Rathhause zu Lübbeke angeben und geltend machen, zu dem Ende die in Händen habende Urkunden originaliter vorzeigen, und beglaubte Abschriften bey denen Acten lassen, und gewärtigen: daß die vorhin gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen und sonstige Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein oder andere Stette constituiret worden, nach Ordnung der Zeit sowol als alle andre Tituli, in das Neue Hypothequensbuch übertragen werden sollen. Diejenigen aber, welche in der bestimten Zeit, ihre Forderungen und Gerechtfame nicht angeben, haben sich selbst zuzumessen, daß sie denen sich meldenden Gläubigern, ob sie gleich ein älteres Recht als jene haben, nachgesetzt, und ihres Vorzuges für verlustig erkläret, die Grundherren

aber per sententiam mit ihren Ansprüchen enthret, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol: Und da schließlich zu Bewirkung dieses Geschäfts in jeder Woche der Freitag und Sonabend ausgesetzt worden; so haben sich diejenigen, welche ihre Gerechtfame angeben, und ins Hypothequensbuch eintragen lassen wollen, am Rathhause zu Lübbeke des Morgens Glocke 8 jedesmal einzufinden.

Es sol in Termino den 26. Febr. bey hiesiger Gerichtsstube gegen diejenigen welche ihre auf gerichtliche Versicherungen sich gründende, an Kön. Eigenbehörige, Meyerstättisch-freye und freye Unterthanen in der Vogtey Schnathorst, habende Forderungen und dergleichen Rechte, in der vermög publicirten proclamatiss de 25. Nov. a. p. bestimten Zeit nicht angegeben, ein Präclusionsurteil publiciret, und dem zufolge die sich nicht gemeldeten, denen sich angegebenen Gläubigern im Grundbuche nachgesetzt, mithin ihres sonstigen Vorzuges für verlustig erkläret werden.

Ampt Enger. Nachdem Hofrathl. Abteyl. Kanzeley in Herford convocacionem creditorum des Abteyllich eigenen Coloni Schwarzen zu Sudlengern nachgesuchet, und darauf angetragen, daß der Schuldenzustand untersucht, Debitor communis das beneficium particularis solutionis erlangen und jährliche Abgabe-Termine reguliret werden mögten, solchen Suchen auch per decretum deseriret; so werden hierdurch alle und jede, die an den Colonom Schwarzen und dessen Colonat, ex quo cunque capite, vel causa Spruch und Forderung haben citiret und geladen, in Terminis den 7. Merz und 18. April c. jedesmal an der Amptstube zu Hibdenhausen, ihre Ansprüche anzugeben und sie rechtlicher Art nach zu beschreiben, widrigenfalls diejenigen so sich nicht melden werden, auf beständig mit allen Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

Umt Brackwede. Es sol am

12. Merz c. Morgens 11 Uhr in der Credit-
fache der Creditorum der Erbmeysterstättisch
Althoffischen hinter dem Sparenberge Umts
Brackwede belegenen Stette ein Prioritäts-
Bescheid publiciret und demnach die Stetz-
te verkauft auch sodann Schuldenfrey an den
künftigen Käufer salva qualitate übergeben
werden. Sämtliche Althoffische Creditores
haben sich demnach in gedachten Termino am
Bielefeldschen Gerichtshause zu melden um
das Erkenntnis anzuhöhen.

Melle. Ad Convocationem des

hiesigen Bürgers und Einwohners, nun-
mehr entwichenen Johan Cour. Vogt wird
Processus Discussionis fortan Citatio Cre-
ditorum nec non debitoris Communis in
vum triplicis cum termino auf Sonabend
den 27. April a. c. dahin erkant, daß alle die-
jenige, welche an des entwichenen Conrad
Vogt seine Person und Güter, es sey aus
welchem Grunde es wolle, etwas zu fordern
haben, in bemeldten Termino Morgens um
9 Uhr an hiesigen Gogerichte erscheinen ihre
Ansprachen ad Protocollum angeben, und zu
Rechte beschreiben, in dessen Entstehung
aber ihnen jetzt alsdann, und dann als jetzt
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde,
hingegen Debitor Communis sich in voran-
gesetzten Tagesfahrt gleichfals persönlich da-
hier einstelle, mithin über die Angabe seiner
Gläubiger sich erklären, ihnen die Mittel zu
ihrer Befriedigung anweise, und über die
Angeschuldigte Verbringung und Verbür-
gung seiner Effecten sich verantworte, es
erscheine nun derselbe oder nicht, so erget
doch auf ferners Anrufen, was sich zu
Rechte gebüret.

II Sachen, so zu verkaufen.

Blotho. Die Witwe Schwepen
ist Willens ihr an der Heerstrasse sub Nr. 99.
belegenes Wohnhaus worinne befindlich 2
Stuben, 4 Kammern, 1 beschossener Boden,
1 Keller, 1 Brunnen woben auch ein Hinter-
haus, ein sehr grosser Brinckgarten mit 100
Fruchttragende Bäume, auch ein kleiner
Garten neben dem Hause, an Meistbietens-

den zu verkaufen. Lusttragende Käufer
können sich in Termino den 26. Merz am
hiesigen Umt einfinden, ihren Both erbfen
nen und gewärtigen, daß den Meistbietens-
den der Zuschlag geschehen wird.

Herford.

Ad instantiam der
Miterben des vor kurzen mit Tode abgegan-
genen blödsinnigen Rud. Beschorman sollen
dessen nachgelassene Immobilia als:

1) Ein kleiner Kamp, nebst Wiesewachs
vorm Steinhor mit 2 zwey drittel Gr. an
die erste Capitulpräbender beschwert. 2)
5 Scheffel Landes auf der Hohenwart mit
4 ein halben Schff. Gerste an obbenante Prä-
bende beschwert, meistbietend öffentlich je-
doch freiwillig in Termino den 26. Merz c.
verkauft werden. Es werden demnach Kauf-
lustige eingeladen gedachten Tages am Rath-
hause hierauf zu licitiren und des Zuschla-
ges nach Befinden sich vergewissert zu halten.
Zugleich werden auch alle diejenige so an
obbemeldten Pertinentis ein dinglich Recht
und Forderung zu haben vermeinen, sich da-
mit in Termino präfixo gehdrig zu melden,
hiedurch verwarnet.

III Notificationes.

Subbecke. In dem zur Subha-

station der Vidua Mencken gehörigen Im-
mobiliar-Vermögens angefertiget gewesenen
letzern Termino hat der Hr. Landrath und
Grossvogt von Korf die 2 Häuser sub Num.
51. und 252 und drey Gartenstücke in der
Landwehr belegen, nicht weniger der Hr. Se-
nator Bahre 1 Schff. Saat zehntfreyes Land
als Meistbietender erstanden, und sind die-
sen sothane Grundstücke gerichtlich abindis-
cirt worden.

Lingen. Nachdem es in hiesiger

Stadt an einen tüchtigen und geschickten
Buchbinder dermalen fehlet: so wird dem
Publico solches hiermit bekant gemacht, da-
mit derjenige, welcher sich als Buchbinder
hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem
hiesigen Magistrat melden, und sich ver-
sichern könne, daß ihm nicht nur die Aller-
höchstverheiffene Königl. Beneficia angebet-
hen sollen, sondern auch gut subsistiren könne.